

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen
(Feuerwehrkostensatzung)
vom 22. Juni 2006

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) und § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 22.06.2006 mit Beschluss-Nr. 18/2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

§ 2 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Markneukirchen im Sinne der §§ 2 Abs.1 in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie für die Leistungen der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Markneukirchen in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 - Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet gemäß der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG erhoben:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
2. durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich gewordene Leistungen,
3. auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderliche Leistungen,
4. auf Grund der Auslösung eines Fehlalarmes einer automatischen Brandmeldeanlage erforderliche Leistungen,

5. Brandsicherheitswachen,
6. Brandverhütungsschauen,
7. Leistungen im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 4 - Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren erhoben.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. das Einfangen von Tieren bzw. die Beseitigung von Insektennestern,
5. die Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen oder ähnlichem,
6. Gehölzarbeiten,
7. das Füllen von Pressluftflaschen,
8. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren nach Stundensätzen bildet die Einsatzzeit die Berechnungsgrundlage, wobei die Einsatzzeit bei angefangenen Stunden auf die nächste volle halbe Stunde aufzurunden ist. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Die Kosten- und Gebührenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind, sofern der Zahlungspflichtige nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft, zu erstatten. Für die bei kosten- oder gebührenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

- (5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Fahrzeuge gelten als eingesetzt, sofern Betriebsmittel verbraucht werden. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Gerätekosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Markneukirchen in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 - Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird erhoben:
- im Fall der Nr. 1 vom Verursacher,
 - im Fall der Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen Nr. 3 und 4 vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - im Fall der Nr. 5 vom Veranstalter oder demjenigen, in dessen Interesse die Arbeiten erfolgen,
 - im Fall der Nr. 6 vom Eigentümer oder Besitzer des Objektes und
 - im Fall der Nr. 7 von der Hilfeanfordernden.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG erhoben von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen vom 18.05.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Markneukirchen, den 22.06.2006

K.-H. Hoyer
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrcostensatzung) vom 22. Juni 2006

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Höhe der Gebühr
1.	Stundensätze Personal	je Stunde in Euro
1.1.	Einsatzkräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst	
	a) Einsatzleiter bzw. Wachhabender	18,00
	b) Sicherungsposten, Kontrollposten	15,00
1.2.	Sonstige durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen bei Einsätzen, Hilfeleistungen u.ä.	
	a) Einsatzleiter	20,00
	b) Einsatzkräfte	18,00
1.3.	Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von zusätzlichen Körperschuttmitteln erbracht (Wärmestrahlen-, Chemikalienschutzanzug u.ä.) wird auf die Stundensätze ein Zuschlag von 25 % zu berechnet.	
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1.	Einsatzleitfahrzeug (ELF 1)	39,00
2.2.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	33,00
2.3.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	33,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16 W 50)	56,00
2.5.	Löschfahrzeug (LF 16 W50)	67,00
2.6.	Löschfahrzeug (HLF 20/16)	108,00
2.7.	Rüstwagen (RW 1)	59,00
2.8.	Drehleiter (DLK 18/12)	115,00
2.9.	Tanklöschfahrzeug Wald (TLF-W 24/50)	77,00
2.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	38,00
2.11.	Gerätewagen Gefahrgut 1/Atenschutz (GWG 1/AS)	51,00
2.12.	Schlauchwagen (SW 2000)	51,00
3.	Einsatz von Anhängern	je Stunde in Euro
3.1.	Schaumbildneranhänger (SBA 4.5)	8,00
3.2.	CO ₂ -4 Flaschengerät-Anhänger	15,00
3.3.	Pulver-Löschgerät (PG 50)	15,00
3.4.	Pulver-Löschgeräteanhänger 250 (PA 250)	22,00
3.5.	Feuerwehranhänger Schlauchboot (FWA-SB)	10,00
4.	Einsatz von Geräten und Aggregaten	je Stunde in Euro

4.1.	Tragkraftspritze (TS 8)	8,00
4.2.	Stromerzeuger	5,00
4.3.	Überdrucklüfter	8,00
4.4.	Motortrennschleifer	4,00
4.5.	Pressluftatmer (PA)	4,00
4.6.	Elektrische Söffelpumpe	3,00
4.7.	Gasmesskoffer (nur mit Personal)	5,00
4.8.	Sprungpolster (nur mit Personal)	4,00
4.9.	Allzwecksauger	5,00
4.10.	Sprungretter Lorsbach (nur mit Personal)	5,00
4.11.	Schlauchboot (nur mit Personal)	10,00

5. Atemschutz

pro Stück in Euro

5.1.	Füllen von Pressluftflaschen	
	- bis 4 Liter	3,10
	- 4,1 bis einschließlich 10,9 Liter	5,60
	- 11,0 bis einschließlich 20,0 Liter	6,90
5.2.	Prüfen von Atemschutz-Vollmasken einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage	12,50
5.3.	Reinigen, Desinfizieren und Funktionsprüfung von Pressluftatmern	20,00
5.4.	Halbjahresüberprüfung von Pressluftatmern einschließlich Füllung	16,30
5.5.	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, überprüfen	7,50

6. Schlauchwerkstatt (zuzügl. Materialkosten)

pro Stück in EUR

6.1.	Druckschläuche	
	- Prüfen, Waschen, Trocknen, Lagern	5,65
	- Einbinden einer vorhandenen Kupplung	6,25
	- Einbinden einer neuen Kupplung	6,25
	- Einbinden und Austausch eines Knaggenteils	7,50
	- Einbinden und Austausch eines Einbindestutzens	6,25
	- Wechsel eines Dichtringes	0,65
	- Wechsel eines Sprengringes	0,65
	- Einbinden einer Schlauchhülse	3,00
	- Vulkanisieren von Druckschläuchen	3,75
6.2.	Saugschläuche	
	- Prüfen	6,25
	- Einbinden einer vorhandenen Kupplung	9,40
	- Einbinden einer neuen Kupplung	6,25
	- Wechsel eines Dichtringes	0,65
	- Wechsel eines Sprengringes	0,65

7. Verleih von Geräten und Aggregaten

pro Tag in EUR

7.1.	Druckschlauch B, C, D	5,00
7.2.	Saugschlauch A	5,00
7.3.	Verteiler	5,00
7.4.	Wasserstrahlpumpe	8,00
7.5.	Standrohr (komplett)	10,00
7.6.	Strahlrohr (BM-CM-DM)	5,00

7.7.	Übergangsstück (A-B, B-C, C-D)	
2,50		
7.8.	Kupplungsschlüssel	0,50
7.9.	Oberflurhydrantenschlüssel	0,50
7.10.	Saugkorb	5,00
7.11.	Kübelspritze (komplett)	5,00
7.12.	Handfeuerlöscher (ungenutzt)	5,00
7.13.	Zumischer, tragbar, mit Schlauch	5,00
7.14.	Schwer- und Mittelschaumrohr	5,00

8. Sonstige Entgelte

pro Stück in EUR

8.1.	Schärfen einer Hobelzahnkette	
4,00		
8.2.	Prüfen von Fangleinen	6,00
8.3.	Prüfen von Haken- und Sicherheitsgurten	4,00
8.4.	Prüfen von wasserführenden Armaturen	2,50
8.5.	Prüfen von tragbaren Leitern	10,00

9. Allgemeine Festlegungen

- 9.1. Bei der Ausleihung von Geräten und Aggregaten hat der Benutzer die Kosten für Treib- und Schmierstoffe selbst zu tragen, wenn diese nicht in der Kalkulation enthalten sind.
- 9.2. Sind beim Einsatz bzw. Verleihung von Spezialanhängern und Aggregaten personelle Leistungen erforderlich, sind diese entsprechend Anlage 1 Punkt 1 zu berechnen.
- 9.3. Benötigte Ersatzteile zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eingesetzter bzw. ausgeliehener Geräte, Aggregate etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 9.4. Der Ausleih- bzw. Rückgabebetrag wird entsprechend dieser Anlage jeweils voll berechnet.
- 9.5. Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend Punkt 1 dieser Anlage berechnet.
- 9.6. Die Kosten zum Wiederbefüllen benutzter Feuerlöscher und zum Füllen verbrauchter Druckluftflaschen trägt der Ausleiher.
- 9.7. Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgeräte haftet der Ausleiher.
- 9.8. Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag erkennt der Leistungsnehmer die Gebührensatzung an.